

Jugendordnung

Segelverein Euroregion Neisse Schöнау-Berzdorf e.V. (SESB)

§ 1 Vereinsjugend

Gemäß der Satzung des SESB gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten (inkl. der entsprechenden Trainingsangebote)
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeste, Ausflüge, Freizeiten)
- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand (Jugendausschuss)

§ 4 Jugendversammlung

1. Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
- Erlass und Änderung der Jugendordnung

2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 14 bis 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt in elektronischer Form an alle Mitglieder der Vereinsjugend oder durch Aushang auf dem Vereinsgelände.

4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.

5. Die Jugendversammlung ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendvorstand (Jugendausschuss)

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - dem Jugendleiter (i.d.R. der Cheftrainer)
 - dem stellvertretenden Jugendleiter
 - dem Jugendfinanzwart
 - und bis zu zwei weiteren Jugendvorstandsmitgliedern
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen mindestens 14 Jahre alt, jedoch noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht notwendigerweise für den Jugendleiter und den stellvertretenden Jugendleiter.
3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt. Abweichend davon wird der Jugendleiter als Beisitzer und Mitglied des Vereinsvorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen regelt dieser seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind insbesondere auch Beschlüsse im Online-Verfahren möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6 Jugendfinanzen

1. Der Vereinsjugend kann durch den Vorstand des Vereins aus Vereinsmitteln ein Budget zur eigenständigen Nutzung zugewiesen werden. Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung dieser Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, der Jugendvorstand ist daher gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Jugendordnung trat mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 29.4.2025 in Kraft.